

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

30.08.2016

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.16-23/16

Zulassungsnummer:

Z-19.16-65

Antragsteller:

DAUSSAN S A S

29-32 route de Rombas

57146 Woippy

FRANKREICH

Geltungsdauer

vom: **12. September 2016**

bis: **12. September 2021**

Zulassungsgegenstand:

Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN-HOECO F II/1"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.16-65 vom 19. Mai 2006, verlängert durch Bescheid vom 6. September 2011. Der
Gegenstand ist erstmals am 10. September 1980 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand ist der Mineralfaser-Spritzputz, "DOSSOLAN-HOECO F II/1" und seine Verwendung als brandschutztechnisch notwendige Putzbekleidung ohne Verwendung von Putzträgern (Rippenstreckmetall, Drahtgewebe o. Ä.) auf Stahl- und Betonbauteilen.

Der Mineralfaser-Spritzputz besteht im Wesentlichen aus Mineralfasern als Zuschlag und den Bindemitteln Zement und Gips. Die daraus hergestellte Brandschutz-Putzbekleidung muss aus dem Mineralfaser-Spritzputz und einem Haftvermittler bestehen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Verwendung des Mineralfaser-Spritzputzes "DOSSOLAN-HOECO F II/1" als Brandschutz-Putzbekleidung ohne Putzträger ist zulässig auf

- Stahlbiegeträgern, Stahlstützen sowie auf Druckgliedern von Fachwerken bis zu einem Verhältniswert der Stahlprofile von $U/A = 300 \text{ m}^{-1}$ gemäß DIN 4102-4¹,
- Decken aus Trapezblechen aus kaltgezogenen Blechen mit Aufbeton und
- Bauteilen aus Beton, Stahlbeton oder Spannbeton (z. B. Stützen, Balken, Platten) gemäß DIN 1045-1².

1.2.2 Für die Verwendung der Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN-HOECO F II/1" auf anderen Bauteilen, z. B. auf Decken aus Trapezblechen ohne Aufbeton oder auf Stahlbauteilen aus Stählen anderer Güte als S 235 oder S 355³ ist der Nachweis der Brauchbarkeit gesondert zu führen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

1.2.3 Die Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN-HOECO F II/1" darf nur auf solchen Bauteilen verwendet werden, die vor unmittelbarem Witterungseinfluss geschützt sind.

1.2.4 Wird die Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN-HOECO F II/1" bei Verwendung auf Stahlbauteilen ohne Korrosionsschutz auf die entrosteten Bauteile aufgebracht, sind außerdem diejenigen Anwendungsbereiche nicht zulässig, bei denen die Bauteile ständiger Nässe, oft auftretender oder für längere Zeit anhaltender sehr hoher Luftfeuchtigkeit (z. B. in Großküchen, Wäschereien, Feuchträumen von Hallenbädern, Viehställen) oder stark aggressiven Gasen ständig ausgesetzt sind⁴.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Putz

2.1.1.1 Die Zusammensetzung des Trockenmörtels für den Mineralfaser-Spritzputz "DOSSOLAN-HOECO F II/1" muss der bei den Zulassungsprüfungen verwendeten entsprechen⁵.

Das Trockengemisch muss sich unter Zugabe von Wasser mit Hilfe eines Spritzgerätes verarbeiten lassen.⁶

¹ DIN 4102-4 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile (in der jeweils gültigen Fassung)

² DIN 1045-1 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Bemessung und Konstruktion (in der jeweils gültigen Fassung)

³ DIN EN 10025:2005 Warmgewalzte Erzeugnisse aus unlegierten Baustählen; Technische Lieferbestimmungen, Teile 1 bis 6 (in der jeweils gültigen Fassung)

⁴ Im Übrigen gelten die für den Korrosionsschutz im Stahlbau gültigen Richtlinien wie DIN EN ISO 12944-4 Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme.

⁵ Hinterlegung vom 13.09.2001. Die chemische Zusammensetzung der Einzelkomponenten muss den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen.

⁶ Gemäß den Angaben des Herstellers und unter Verwendung der vom Hersteller angegebenen Geräte.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.16-65

Seite 4 von 10 | 30. August 2016

- 2.1.1.2 Als Zuschlag für den Putz sind Mineralfasern aus Hochofenschlacke in der hinterlegten Qualität zu verwenden. Die biologische Unbedenklichkeit der Fasern muss nachgewiesen sein.
- 2.1.1.3 Als Bindemittel ist ein Portlandzement CEM I 32,5 R nach DIN EN 197-1⁷ sowie ein Stuck-Gips nach DIN EN 13279⁸ zu verwenden.
- 2.1.1.4 Die Trocken-Rohdichte der aus dem Mineralfaser-Spritzputz hergestellten Brandschutz-Putzbekleidung muss $250 \text{ kg/m}^3 \pm 50 \text{ kg/m}^3$ betragen.
- 2.1.1.5 Bei der Prüfung der Aufheizzeit t_{500} der Brandschutz-Putzbekleidung an jeweils zwei beschichteten Stahlplatten 50 cm x 50 cm x 0,5 cm im Kleinbrandprüfstand mit Gegenheizung darf die Temperatur von 500 °C in der Plattenmitte bei 25 mm Putzdicke nicht vor der 60. Minute erreicht werden⁹. Die Probekörper für diese Prüfung sind vor der Prüfung in Normalklima DIN 50 014-23/50-2¹⁰ bis zur Gewichtskonstanz zu lagern.
- 2.1.1.6 Bei der Prüfung der Haftfestigkeit in Abziehversuchen⁹ an einer mit Korrosionsschutzanstrich nach Abschnitt 4.2.1 beschichteten und mit dem Putz nach Abschnitt 2.1.1 versehenen Stahlplatte⁹ darf der Mittelwert nicht unter $0,0017 \text{ N/mm}^2$ liegen.

2.1.2 Haftmittel

Als Haftmittel für die Brandschutz-Putzbekleidung ist in Wasser dispergiertes "Mowilith DM 1H" der Firma Celanese Emulsions GmbH zu verwenden (s. auch Abschnitt 4.2.4). Die Zusammensetzung muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1.3 Nachweis der Dauerhaftigkeit

Zum Nachweis, dass die mit dem Mineralfaser-Spritzputz "DOSSOLAN-HOECO F II/1" hergestellte Brandschutz-Putzbekleidung durch Alterung nicht beeinträchtigt wird, sind Haftzugfestigkeitsprüfungen gemäß Abschnitt 2.1.1.6 an Proben, die 2, 5 und 10 Jahre gelagert wurden, durchzuführen. Die Ergebnisse dürfen von den bei den Zulassungsprüfungen festgestellten Werten nicht wesentlich abweichen. Bei wesentlichen Abweichungen kann die Zulassung widerrufen werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

- 2.2.1 Bei der Herstellung des Trockenmörtels und des Haftmittels sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.
- 2.2.2 Die Verpackung des Trockenmörtels für den Mineralfaser-Spritzputz "DOSSOLAN-HOECO F II/1" zur Herstellung von Brandschutz-Putzbekleidungen muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2 erfüllt sind.

Jede Verpackungseinheit des Trockenmörtels ist mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber zu kennzeichnen, der folgende Angaben enthalten muss:

- Mineralfaser-Spritzputz "DOSSOLAN-HOECO F II/1" für Brandschutz-Putzbekleidungen
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.16-65
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle

⁷ DIN EN 197-1 Zement; Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement (in der jeweils gültigen Fassung)

⁸ DIN EN 13279 Gipsbinder und Gips-Trockenmörtel; Teil 1: Begriffe und Anforderungen (in der jeweils gültigen Fassung)

⁹ Einzelheiten zum Prüfverfahren sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

¹⁰ DIN 50 014 Klimate und ihre technische Anwendung; Normalklimate (Ausgabe Juli 1985)

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.16-65

Seite 5 von 10 | 30. August 2016

- Tag der Herstellung

- Herstellwerk

2.2.3 Jede Lieferung des Haftmittels "Mowilith DM 1H" für Putzbekleidungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Das Übereinstimmungszeichen muss folgende Angaben enthalten:

- Haftmittel "Mowilith DM 1H"

- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.16-65

- Herstellwerk

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Trockenmörtels des Mineralfaser-Spritzputzes "DOSSOLAN-HOECO F II/1" für Brandschutz-Putzbekleidungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Trockenmörtels nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Trockenmörtels des Mineralfaser-Spritzputzes "DOSSOLAN-HOECO F II/1" für Brandschutz-Putzbekleidungen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Haftmittels "Mowilith DM 1H" für Putzbekleidungen "DOSSOLAN-HOECO F II/1" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

2.3.2.1 Haftmittel

In jedem Herstellwerk des Haftmittels "Mowilith DM 1H" ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:

Die gleichmäßige und den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechende Zusammensetzung des Haftmittels ist fortlaufend zu überwachen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.2.2 Trockenmörtel

In jedem Herstellwerk des Trockenmörtels des Mineralfaser-Spritzputzes "DOSSOLAN-HOECO F II/1" für Brandschutz-Putzbekleidungen ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:
Die gleichmäßige Zusammensetzung und den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechende Zusammensetzung des Trockenmörtels gemäß Abschnitt 2 ist fortlaufend zu kontrollieren.
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind:
In jeder Woche der Herstellung des Trockenmörtels ist mindestens einmal die Rohdichte (lufttrocken) des daraus hergestellten Putzes nach Abschnitt 2.1.1.4 zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Trockenmörtels des Mineralfaser-Spritzputzes "DOSSOLAN-HOECO F II/1" für Brandschutz-Putzbekleidungen ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Trockenmörtels durchzuführen, sind Proben für die im Folgenden aufgeführten Prüfungen zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Trocken-Rohdichte des Putzes nach Abschnitt 2.1.1.4 ist von der anerkannten Stelle durch eigene Prüfungen stichprobenweise nachzuprüfen. Außerdem sind in längstens jährlichen Abständen die Aufheizzeit der Putzbekleidung nach Abschnitt 2.1.1.5 und die Haftfestigkeit nach Abschnitt 2.1.1.6 zu prüfen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit der mit dem Mineralfaser-Spritzputz "DOSSOLAN-HOECO F II/1" hergestellten Brandschutz-Putzbekleidung gemäß Abschnitt 2.1.3 hat die fremdüberwachende Stelle spätestens zu Beginn der Fremdüberwachung beschichtete Stahlplatten als Rückstellproben zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bei der Prüfstelle zu lagern und nach den in Abschnitt 2.1.3 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Alterungsbeständigkeit zu überprüfen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Die Stahlbauteile müssen aus Stählen der Güte S 235 oder S 355 nach DIN EN 10025³ bestehen.

Trapezbleche müssen aus kaltgezogenen Blechen bestehen, für die als Ausgangsmaterial Stahl der Güte S 235³ verwendet wurde.

Betonbauteile müssen DIN 1045-1² entsprechen.

3.2 Bei Stahlbiegeträgern, Stahlstützen sowie bei Fachwerkstäben darf die Dicke der Putzbekleidung in Abhängigkeit von den Verhältniswerten U/A der Stahlprofile und in Abhängigkeit von der geforderten Feuerwiderstandsklasse der Bauteile die nachfolgend in Tabelle 1 angegebenen Mindestwerte an keiner Stelle unterschreiten.

Tabelle 1: Mindestdicken der Putzbekleidung

| U/A (m ⁻¹) | Mindestdicken der Putzbekleidung für die Feuerwiderstandsklasse - Benennung (Kurzbezeichnung) in mm | | | | |
|------------------------|---|--------|--------|---------|---------|
| | F 30-A | F 60-A | F 90-A | F 120-A | F 180-A |
| < 90 | 10 | 15 | 20 | 30 | 45 |
| 90 bis 119 | 10 | 15 | 25 | 35 | 55 |
| 120 bis 179 | 10 | 20 | 30 | 40 | 60 |
| 180 bis 300 | 10 | 25 | 35 | 50 | 75 |

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.16-65

Seite 8 von 10 | 30. August 2016

Bei der Ermittlung der Verhältniszerte U/A ist die jeweils mögliche Brandbeanspruchung des Bauteils (ein-, drei- bzw. vierseitig) zu berücksichtigen¹.

Bei Stahlbauteilen mit dreiseitiger Brandbeanspruchung muss die unbeflammte Oberfläche des Bauteils mit Betonbauteilen entsprechend der geforderten Feuerwiderstandsklasse abgedeckt sein.

- 3.3 Bei Decken aus Trapezblechen mit Aufbeton darf die Dicke der Putzbekleidung in Abhängigkeit von der geforderten Feuerwiderstandsklasse der Decken die nachfolgend in Tabelle 2 angegebenen Mindestwerte an keiner Stelle unterschreiten.

Tabelle 2: Mindestdicken der Putzbekleidung bei Decken aus Trapezblechen mit Aufbeton

| Mindestdicken der Putzbekleidung für die Feuerwiderstandsklasse Benennung (Kurzbezeichnung) in mm | | | | |
|--|--------|--------|---------|---------|
| F 30-A | F 60-A | F 90-A | F 120-A | F 180-A |
| 10 | 15 | 20 | 25 | 35 |

Die Decken müssen so aufgebaut sein, dass die Trapezbleche unmittelbar von einer mindestens 5 cm dicken Betonschicht (und zusätzlicher Betonausfüllung der Sicken) bedeckt werden.

- 3.4 Die erforderlichen Putzdicken auf Bauteilen aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton sind so zu bestimmen, dass 1 mm Putz brandschutztechnisch den Ersatz für 2 mm Normalbeton bildet¹¹. Für die brandschutztechnische Bemessung der Bauteile gelten im Übrigen die Bestimmungen der Norm DIN 4102-4¹.
- 3.5 Die Einreihung der mit der Brandschutz-Putzbekleidung versehenen Bauteile in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102-2¹² gemäß den Abschnitten 3.2 bis 3.4 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung setzt voraus, dass auch die jeweils unterstützenden und aussteifenden Bauteile einschließlich der Auflager und der Anschlüsse mit ihren Verbindungsmitteln (Schrauben, Nieten usw.) sowie alle statisch bedeutsamen Verbände entsprechend der geforderten Feuerwiderstandsdauer geschützt bzw. brandschutztechnisch bemessen werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Jedes Unternehmen, das Brandschutz-Putzbekleidungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ausführen will, muss vom Antragsteller mit den besonderen Bestimmungen dieser Bauart vertraut gemacht werden.
- 4.1.2 Für die Herstellung der Brandschutz-Putzbekleidung sind vom ausführenden Unternehmen zuverlässige Fachkräfte einzusetzen, die bei der Ausführung von Putzarbeiten im Spritzverfahren bereits mit Erfolg tätig waren und ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen für die bestimmungsgemäße Ausführung solcher Arbeiten besitzen.
- 4.1.3 Bei der Ausführung der Spritzarbeiten sind zur Berücksichtigung der Wettereinflüsse die diesbezüglichen Bestimmungen der Norm DIN 18 550¹³ einzuhalten.

¹¹ Die Anforderungen der Technischen Baubestimmungen für Beton, Stahlbeton und Spannbeton bezüglich einzuhaltender Mindestbetondeckungen bleiben hiervon unberührt.

¹² DIN 4102-2 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 2: Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (in der jeweils gültigen Fassung)

¹³ DIN 18 550 Putze und Putzsysteme; Ausführung (in der jeweils gültigen Fassung)

4.2 Stahlbauteile und Trapezbleche mit Aufbeton

4.2.1 Die Putzbekleidung muss mit der an den Stahlbauteilen getroffenen Korrosionsschutzmaßnahme verträglich sein und darf nicht infolge chemischer Reaktion (z.B. Verseifung) zum Verlust der Haftfestigkeit des Putzes und des Korrosionsschutzes führen. Der Hersteller der Putzbekleidung hat sich darüber Gewissheit zu verschaffen, z. B. anhand der Angaben des Stahlbauunternehmens über die verwendeten Korrosionsschutzmittel.

Bei den für das Zulassungsverfahren durchgeführten Eignungsprüfungen haben sich ein Korrosionsschutzanstrich auf Zweikomponenten-Epoxidharzbasis sowie eine Verzinkung als mit der Brandschutz-Putzbekleidung verträglich erwiesen.

4.2.2 Bauteile, die mit der Brandschutz-Putzbekleidung geschützt werden sollen, müssen frei von Verunreinigungen, verzinkte Trapezbleche insbesondere auch frei von Fett- und Ölresten sein.

4.2.3 Die Putzbekleidung ist profilfolgend zu spritzen.

4.2.4 Vor dem Aufbringen der Dämmschicht der Brandschutz-Putzbekleidung ist unter Verwendung des in 2.1.2 beschriebenen Haftmittels ein Haftgrund herzustellen.

Dazu ist zunächst das Haftmittel "Mowilith DM 1H" nach Abschnitt 2.1.2 mit 1 %iger Zumischung von Kalkhydrat in einer Dicke bis zu 1 mm vollflächig aufzuspritzen.

4.2.5 Auf den Haftgrund muss der Putz - nass in nass - in einem Arbeitsgang in der erforderlichen Dicke (ggf. mit Übermaß) aufgespritzt werden. Abschließend kann der spritzraue Putz mit Hilfe von geeigneten Werkzeugen durch leichtes Andrücken nachgearbeitet und endgültig auf die erforderliche Dicke gebracht werden.

4.2.6 Sofern die Bauteile Aussparungen besitzen, müssen die Ränder der Aussparungen in derselben Dicke wie die übrigen Profilbereiche geschützt werden. Werden Rohre, Leitungen o. Ä. durch die Aussparungen der Bauteile bzw. durch die Felder von Fachwerken geführt, so muss sichergestellt sein, dass sie auch im Brandfall die Bekleidung der Bauteile nicht beschädigen.

4.3 Betonbauteile

4.3.1 Bei Betonbauteilen, die mit Schalwachsen oder Nachbehandlungsmitteln behandelt wurden, muss vor dem Aufbringen der Putzbekleidung die Oberfläche der Bauteile mechanisch so gereinigt werden (z. B. durch Strahlreinigung), dass die Trenn- oder Nachbehandlungsmittel vollständig entfernt werden. In Sonderfällen (z. B. beim Aufbringen der Putzbekleidung auf "alten" Beton) sind ggf. weitergehende Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Aufrauung des Betons bis zum Freiliegen der Kornstruktur; intensive Reinigung der Oberfläche o. Ä.).

4.3.2 Bezüglich des Aufbringens der Putzbekleidung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Abschnitte 4.2.2 bis 4.2.6 sinngemäß.

4.3.3 Bei Stützen ist die Putzbekleidung auf ganzer Stützenlänge von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Rohdecke aufzubringen; die Stützen sind also auch oberhalb von feuerwiderstandsfähigen Unterdecken im Zwischendeckenbereich entsprechend der geforderten Feuerwiderstandsklasse mit der Brandschutz-Putzbekleidung zu versehen.

4.4 Bescheinigung über die Ausführung

Für jede Baustelle hat der Hersteller der Putzbekleidung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nach Abschluss der Arbeiten eine Bescheinigung auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:

- ausführendes Unternehmen
- Baustelle
- Datum der Herstellung
- geforderte Feuerwiderstandsdauer der geputzten Bauteile

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.16-65

Seite 10 von 10 | 30. August 2016

- Bestätigung, dass die Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN-HOECO F II/1" gemäß den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (ggf. unter Berücksichtigung der Bestimmungen aller Änderungs- und Ergänzungsbescheide) hergestellt wurde.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt